

Eckermann & Krauß

Gemeinde Lützelbach

Ermittlung kostendeckender

Gebührensätze

für die Abwasserbeseitigung

für den Kalkulationszeitraum

2027/2028

Inhaltsverzeichnis

1	Auftragsgegenstand und Ausgangslage	3
2	Entwässerungsgebühren.....	4
3	Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation	5
3.1	Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren.....	5
3.2	Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten	6
4	Kostenartenrechnung	7
4.1	Personalkosten	7
4.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen.....	7
4.3	Verbandsumlagen	7
4.4	Kalkulatorische Abschreibungen	8
4.4.1	Datenbasis.....	8
4.4.2	Abschreibungsmethode	8
4.4.3	Abschreibungsbasis.....	8
4.4.4	Abschreibungswerte	8
4.5	Verzinsung des Anlagekapitals.....	9
4.5.1	Datenbasis.....	9
4.5.2	Verzinsungsmethode	9
4.5.3	Kalkulationszinssatz.....	10
4.5.4	Verzinsungswerte	11
4.6	Interne Leistungsverrechnungen	12
4.7	Kostenmindernde Erlöse	12
4.8	Gebührenneutrale Abgrenzungen	13
4.9	Zusammenfassung der Kostenartenrechnung	13
5	Kostenstellenrechnung.....	14
6	Kostenträgerrechnung.....	16
6.1	Schmutzwassergebühr.....	16
6.2	Niederschlagswassergebühr	16
6.3	Abwasser aus Gruben.....	16
7	Zusammenfassung.....	17
Anlage 1.....	Übersicht über die KAG-Ergebnisse der Vorjahre	
Anlage 2.....	Kostenartenrechnung	
Anlage 3.....	Kostenstellenrechnung	
Anlage 4.....	Kostenträgerrechnung	

1 Auftragsgegenstand und Ausgangslage

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach hat uns mit der Kalkulation von kostendeckenden Gebührensätzen im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 2 HGO für die Leistungen der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lützelbach beauftragt. Die Kalkulation wurde im Oktober 2026 durchgeführt.

Für die Durchführung der Kalkulation standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Eine Aufstellung der vorläufigen Planwerte für den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2027 sowie die Werte der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für den Bereich der Abwasserbeseitigung,
- eine Auswertung der Bestands- und Erfolgskonten bis einschließlich 2025,
- Ergebnisse der Gebührennachberechnungen bis einschließlich 2025,
- die letzte durchgeführte Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2025/2026,
- das Ingenieurgutachten über die Aufteilung der Kapital- und Betriebskosten in Kosten der Schmutz- und der Niederschlagswasserbeseitigung,
- ein Anlagenspiegel für den Bereich der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2025 sowie die für die Folgejahre geplanten Zugänge zum Anlagevermögen,
- weitere Einzelauswertungen und Mitteilungen zu speziellen Sachverhalten.

Für die Erteilung von Auskünften stand uns Herr Weyrauch als Ansprechpartner zur Verfügung. Für die durchweg gute Kommunikation bedanken wir uns an dieser Stelle. Die Kalkulationsfortschritte wurden zwischendurch fernmündlich mit Herrn Weyrauch abgestimmt.

Die Gemeinde Lützelbach führt die Abwasserbeseitigung nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lützelbach durch und erhebt für ihre Leistungen Gebühren nach Maßgabe der §§ 11 ff. der Entwässerungssatzung.

Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser wird über ein Kanalsystem, das überwiegend aus Mischwasserkanalabschnitten besteht, gesammelt und zur Kläranlage des Abwasserverbands Unterzent - Untere Mümling (Abwässer der Ortsteile Lützel-Wiebelsbach, Breitenbrunn und Rimhorn) bzw. des Abwasserverbands Main-Mömling-Elsava (Abwässer der Ortsteile Haingrund und Seckmauern) befördert. Die Kanalisation steht im Eigentum der Gemeinde Lützelbach und wird von ihr unterhalten. Die gesamte Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lützelbach bildet eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

Der Auftrag bestand darin, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von kommunalabgabenrechtlichen Besonderheiten kostendeckend sind.

2 Entwässerungsgebühren

Für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung können nach § 10 KAG Benutzungsgebühren erhoben werden. Da die Gemeinde Lützelbach das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich auf der Basis einer Satzung ausgestaltet, sind für die Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren zu erheben. Die Gebührensätze sind für die Abwasserbeseitigung so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung allerdings auch nicht übersteigen.

Bei der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtung ist zwischen der Beseitigung von Schmutzwasser und der Beseitigung von Niederschlagswasser zu unterscheiden. Eine Einheitsgebühr, die sowohl die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung als auch die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung bedient, jedoch nur nach dem Maßstab des anfallenden Schmutzwassers bemessen wird, berücksichtigt nicht das unterschiedliche Ausmaß der Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation. Aus diesem Grund sieht der VGH Kassel mit Urteil vom 2. September 2009 – 5 A 633/08 – die einheitliche Abwassergebühr nur noch unter strengen Voraussetzungen als zulässig an – die in der Praxis nicht erfüllt sein dürften. Insofern sind für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser zwei getrennte Gebührensätze zu ermitteln, für die auch unterschiedliche Gebührenmaßstäbe in Betracht kommen.

Die Gemeinde Lützelbach macht von der gesplitteten Abwassergebühr Gebrauch und erhebt für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Gebühren nach unterschiedlichen Maßstäben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach hat am 18. Dezember 2025 eine neue Entwässerungssatzung beschlossen, die unter anderem keine Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen mehr vorsieht und stattdessen die laufenden Gebühren nach Altanliegern, die bereits zu Beiträgen heranzuziehen waren, und nach Neuanschließenden, die nicht mehr zu Beiträgen herangezogen werden, unterscheidet. Abwasserinvestitionen sollen nicht mehr über Beiträge, sondern über die in die laufenden Gebühren eingerechneten (vollen) Abschreibungen und Zinsen finanziert werden. Damit ist es erforderlich, in der Gebührenkalkulation eine Spaltung vorzunehmen, die nach Altanliegern, für die grundsätzlich eine Anschlussbeitragspflicht nach bisherigem Satzungsrecht bestand, und Neuanschließenden, die keine Beiträge mehr zu leisten haben, unterscheidet, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. In der Literatur und Rechtsprechung hat sich für diese Unterscheidung der Begriff der „gespaltenen Gebühr“ durchgesetzt.

3 Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation

Die Gebührensätze sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung, zu ermitteln. Hierbei sind die Bestimmungen des § 93 HGO und des § 10 KAG sowie die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH Kassel) zu beachten. Bei Fragestellungen, für die (noch) keine Rechtsprechung des VGH Kassel vorliegt, kann auf die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte zurückgegriffen werden. Auch die Rechtsprechung aus anderen Bundesländern kann Anhaltspunkte für die Bewertung eines Sachverhalts liefern, sofern diese auf vergleichbaren landesrechtlichen Bestimmungen basiert.

3.1 Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Kalkulationszeitraum ist der Zeitraum, auf den sich die Vorausberechnung stützt. Damit ist es auch der Zeitraum, für den die Gebührensätze gelten sollen. Nach § 10 Abs. 2 S. 6 KAG kann ein Kalkulationszeitraum auf bis zu fünf Jahre festgelegt werden.

Auftragsgemäß wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum für die Kalenderjahre 2027 und 2028 definiert. Durch die Festlegung eines solchen mehrjährigen Kalkulationszeitraums werden die voraussichtlichen Kosten und Leistungseinheiten jahresübergreifend betrachtet – mit der Folge eines innerhalb des Kalkulationszeitraums gleich bleibenden (gemittelten) Gebührensatzes. Der sich für diesen Zeitraum ergebende kostendeckende Gebührensatz soll mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden. Spätestens im Jahr 2028 wäre eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 1. Januar 2029 geltende Satzung einfließen sollten.

In der Vergangenheit entstandene Über- oder Unterdeckungen sind spätestens nach fünf Jahren vollständig auszugleichen (§ 10 Abs. 2 S. 7 KAG). Diese Jahresergebnisse nach KAG sind regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten festzustellen und deren Ausgleichszeitraum zu bestimmen. Hierbei sollte der beabsichtigte und fristgerechte Ausgleich auch explizit in eine Vorkalkulation mit einbezogen werden.

Die im Kalkulationszeitraum 2023 / 2024 entstandenen Überdeckungen in Höhe von 109.183,69 € (Schmutzwasser) und in Höhe von 91.303,12 € (Niederschlagswasser) sind zum Ausgleich im Kalkulationszeitraum 2027 / 2028 vorgesehen. Im Durchschnitt der Jahre 2027 und 2028 ergeben sich somit jährlich auszugleichende Beträge in Höhe von 54.591,84 € (Schmutzwasser) und in Höhe von 45.651,56 € (Niederschlagswasser). Aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe in den Jahren 2027 und 2028 ist die Aufteilung auf die beiden Jahre 2027 und 2028 jedoch nicht gleich. Die Entwicklung der Vorjahresergebnisse und deren Ausgleich kann der Anlage 1 entnommen werden.

3.2 Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten

Für die Bemessung der Leistungsanspruchnahme ist ein Maßstab festzulegen. Dieser ist bei Benutzungsgebühren gemäß § 10 Abs. 3 KAG „nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung“ zu bestimmen.

Der Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ist das Wasserverbrauchsvolumen, gemessen mittels Wasserzählern in der Maßstabseinheit Kubikmeter. Hierbei handelt es sich um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der den Umfang der Inanspruchnahme in der Regel zutreffend wiedergibt.

Die voraussichtliche Anzahl der Maßstabseinheiten bei der Schmutzwassergebühr lässt sich aus den Erfahrungswerten der Vorjahre und der voraussichtlichen Entwicklung der Bevölkerungs- und Gewerbestruktur (Neubaugebiete) für die Altanlieger wie folgt prognostizieren:

Jahr	Schmutzwasser in m³	<u>Jahres- mittelwert</u>
2023	257.720 m³	249.483 m³
2024	250.250 m³	
2025	240.479 m³	
Prognose 2026	250.000 m³	250.000 m³
Prognose 2027	250.000 m³	
Prognose 2028	250.000 m³	
Mittelwert des Zeitraums	250.000 m³	

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für teildurchlässige Flächen sind hierbei Korrekturfaktoren anzusetzen. Die aktuell veranlagte Gesamtfläche beläuft sich auf 820.000 m².

Die Gesamtfläche beinhaltet auch die der Öffentlichkeit gewidmeten, versiegelten Flächen, insbesondere von Straßen, Wegen und Plätzen, die einem Anteil von etwa 305.000 m² entsprechen. Sie beinhalten vorläufig geschätzte Flächenzugänge aus Straßen in den Neubaugebieten. Die auf diese öffentlichen Flächen entfallenden Kostenanteile werden im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf einer Nebenkostenstelle vorab abgegrenzt. Somit verbleiben gebührenrelevante Flächen für Altanlieger in Höhe von 515.000 m². Diese Gesamtfläche wurde für den Kalkulationszeitraum als konstant bleibend angenommen.

Als Anzahl der der Gruppe der Neuanschließenden zugehörigen Haushalte wird auskunftsgemäß pro Jahr ein Zuwachs um jeweils weitere 4 neu angeschlossene Haushalte erwartet, beginnend ab dem Jahr 2026 mit jeweils 100 m² versiegelter Fläche und 120 m³ Schmutzwasser. Im Durchschnitt des Zeitraums 2027/2028 ergeben sich damit 1000 m² Fläche und 1200 m³ Schmutzwasser.

4 Kostenartenrechnung

Grundlage einer Gebührenkalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten (§ 10 Abs. 2 S. 1 KAG). Dabei sind alle entstehenden Kosten zu decken; das Gebührenaufkommen darf die Kosten allerdings auch nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 KAG). Der Kostenbegriff bezieht sich auf das interne Rechnungswesen, also auf die Kosten- und Leistungsrechnung und kann somit von den haushalts- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen abweichen.

Nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO muss die Finanzierung einer Leistung aus speziellen Entgelten (und somit aus Benutzungsgebühren) „vertretbar“ und „geboten“ sein. Bei der Durchführung der Abwasserbeseitigung ist eine Finanzierung aus Benutzungsgebühren durchaus geboten.

Welche Kosten der Abwasserbeseitigung in welcher Höhe angesetzt wurden, wird im Folgenden aufgezeigt.

4.1 Personalkosten

Die Personalkosten wurden aus dem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2027 abgeleitet und anhand der mittelfristigen Planwerte für das Jahr 2028 fortgeschrieben. Im Durchschnitt wurden Personalkosten in Höhe von 17.802 € angesetzt.

4.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Auch die Kosten für Sach- und Dienstleistungen wurden aus den vorläufigen Planwerten für das Jahr 2027 abgeleitet. Insgesamt wurden Kosten für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 500.055 € angesetzt. Den größten Teil davon machen Instandhaltungskosten für Infrastruktur und Sachanlagen sowie die aufgrund der EKVO erforderlichen TV-Untersuchungen aus.

4.3 Verbandsumlagen

Hier fallen Umlagen an die beiden Abwasserverbände Unterzent - Untere Mümling und Main-Mömling-Elsava an. Diese werden im Kalkulationszeitraum mit durchschnittlichen Kosten in Höhe von 510.750 € angesetzt.

4.4 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen stellen den Werteverzehr dar, dem das Anlagevermögen durch Wertverlust unterliegt. Sie können sich aufgrund abweichender Nutzungsdauern, einer abweichenden Aktivierbarkeit oder einer abweichenden Abschreibungsbasis von den Abschreibungen des externen Rechnungswesens unterscheiden.

4.4.1 Datenbasis

Datenbasis für die ermittelten Abschreibungen war der letzte vollständige und gebuchte Anlagenachweis zum 31. Dezember 2025 sowie die voraussichtlichen Zugänge zum Anlagevermögen in den Folgejahren. Diese wurden aus dem Investitionsprogramm und den voraussichtlichen Aktivierungen der Folgejahre abgeleitet.

4.4.2 Abschreibungsmethode

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten in gleichmäßigen Raten auf den Zeitraum der Nutzung der entsprechenden Anlagen verteilt. Alternativ können Abschreibungen degressiv (fallend) oder leistungsabhängig berechnet werden. Bei Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert werden anstelle der statischen Anschaffungs- und Herstellungskosten die dynamischen Wiederbeschaffungszeitwerte zur Abschreibungsberechnung zugrunde gelegt.

Für die vorliegende Kalkulation wurde ausschließlich die lineare Abschreibung als Abschreibungsmethode angewendet.

4.4.3 Abschreibungsbasis

Grundsätzlich wird die Abschreibung in der Finanzbuchhaltung auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. In einer Gebührenkalkulation dürfen nach § 10 Abs. 2 S. 5 KAG hiervon abweichend auch Wiederbeschaffungszeitwerte Basis für die Abschreibungsberechnung sein. Für die vorliegende Kalkulation wurden Abschreibungen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

4.4.4 Abschreibungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum Abschreibungen in Höhe von 170.722 €.

4.5 Verzinsung des Anlagekapitals

Bei Gebührenkalkulationen werden anstelle der im externen Rechnungswesen zu buchenden Zinsaufwendungen für Darlehen sogenannte kalkulatorische Zinsen angesetzt. So zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG zu den ansatzfähigen Kosten „eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals“. Diese Verzinsung berücksichtigt nicht nur, dass (zahlungswirksame) Zinsen für fremdfinanziertes Betriebsvermögen anfallen, sondern auch, dass das zur Finanzierung des Betriebsvermögens eingebrachte Eigenkapital durch anderweitigen Einsatz (z.B. als Finanzanlage) hätte Zinserträge bringen können, die durch den betrieblichen Einsatz ausbleiben.

4.5.1 Datenbasis

Für die Verzinsung des Anlagekapitals wurde die in Gliederungspunkt 4.4.1 aufgezeigte Datenbasis verwendet. Bei der Verzinsung ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht zu lassen. Der bilanzielle Beteiligungsbuchwert am Abwasserverband Abwasserverband Unterzent - Untere Mümling wurde in die kalkulatorische Verzinsung einbezogen, da dieser das der Gemeinde anteilig zuzurechnende Eigenkapital des Verbandes widerspiegelt und der Verband selbst keine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über seine Verbandsumlagen zu erwirtschaften beabsichtigt. Eine unzulässige Doppelverzinsung ist damit ausgeschlossen.

4.5.2 Verzinsungsmethode

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung wurde die Restwertmethode angewandt. Hierbei wurde – nach üblichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen – der Mittelwert aus dem Restbuchwert zum Jahresanfang und zum Jahresende zugrunde gelegt.

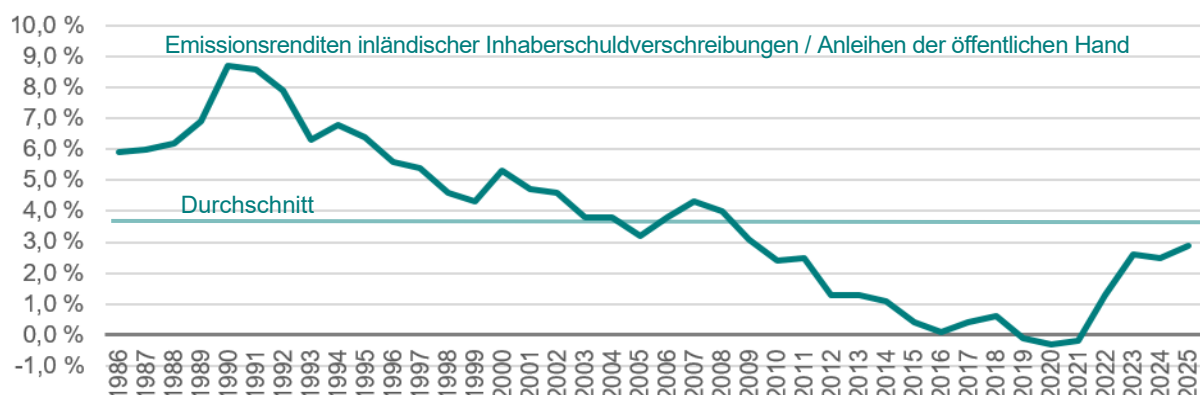
Bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände und Anlagen im Bau werden nicht verzinst. Außerdem sind die nach § 10 Abs. 2 S. 3 KAG nicht verzinsbaren Anlagebestandteile bei der Berechnung der Verzinsung außer Acht zu lassen, indem die mittleren Restbuchwerte der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, sofern solche vorliegen, sowie aus Beiträgen analog der mittleren Restbuchwerte des Anlagevermögens mit negativem Vorzeichen in die Berechnung einbezogen werden. Die Restbuchwerte beziehen sich auch hier auf die um zwischenzeitliche Abschreibungen verminderten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Geplante Investitionen wurden mit dem Jahr ihrer voraussichtlichen Aktivierung als Zugang zum Anlagevermögen berücksichtigt.

4.5.3 Kalkulationszinssatz

Der für die Kalkulation angesetzte Kalkulationszinssatz beträgt 4 %.

Es ist üblich, einen kalkulatorischen Mischzinssatz aus Guthabens- und Darlehenszinssatz aus dem Verhältnis des eingesetzten Eigenkapitals zum Fremdkapital (sofern feststellbar) zu bilden. Hierbei kann jedoch nicht der jeweils aktuell gültige Zinssatz entscheidend sein. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 5. August 1994 – 9 A 1248/92 – zutreffend formuliert: „Da es sich um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichsten Alters bezieht, können für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein.“ Dieser Auffassung schloss sich der VGH Kassel mit Urteil vom 8. April 2014 – Az. 5 A 1994/12 – grundsätzlich an und sah es darüber hinaus als angemessen an, sich an den Vorgaben des Preisprüfungsrechts zu orientieren, wonach derzeit noch ein Zinssatz von höchstens 6,5 % zulässig ist (Verordnung PR 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972).

Ausgehend von einer nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten gewichteten mittleren Nutzungsdauer der Anlagegüter (insbesondere der Abwasserkanäle) von etwa 40 Jahren entspricht der Kalkulationszinssatz von 4 % – bei kaufmännischer Rundung auf volle Prozentpunkte – einem vierzigjährigen Durchschnitt (1986 bis einschl. 2025, exakt 3,7 %) der Emissionsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand (Deutsche Bundesbank: BBSIS.A.I.EMR.RD.EUR.S13.A.A.A.R.A.A._Z._Z.A). Da nicht nur Eigenkapital eingesetzt wurde, sondern auch Darlehen zur Finanzierung aufgenommen wurden, deren Zinskonditionen häufig oberhalb dieser Emissionsrenditen lagen, dürfte ein tatsächlicher gewichteter Mischzinssatz sogar noch darüber liegen, allerdings auch nur unwesentlich, so dass es nicht klar, mithin sogar unwahrscheinlich ist, dass es bei Einbeziehung eines entsprechenden anteiligen Aufschlags für Fremdkapalkonditionen bei kaufmännischer Rundung auf volle Prozentpunkte überhaupt zu einer Abweichung von den 4 % kommen würde.



Zwischenzeitlich hat das OVG Münster seine frühere, mehrfach bestätigte Auffassung allerdings mit seinem Urteil vom 17. Mai 2022 – 9 A 1019/20 – verworfen und sah nur noch einen zehnjährigen Durchschnittszeitraum als angemessen an. Ob sich der VGH Kassel dieser grundlegend neuen Ansichtsweise anschließen wird, bleibt abzuwarten. Mit Urteil vom 8. April 2014 – 5 A 1994/12 – sah es der VGH Kassel jedenfalls noch als sachgerecht an, einen längerfristigen Durchschnittszinssatz zugrunde zu legen. Solange hiervon keine abkehrende Sichtweise zu erkennen ist, soll der bisher zugrunde gelegte Zinssatz in Höhe von 4 % absprachegemäß weiter angewendet werden.

4.5.4 Verzinsungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum kalkulatorische Zinsen in Höhe von 135.062 €. Diese werden in der Kostenartenrechnung aufgeteilt in Zinsen des Anlagevermögens und Zinsen des Abzugskapitals.

Die Verzinsung ergibt sich aus der folgenden Fortschreibung des Anlagevermögens:

Sachkonto Konto-Bezeichnung	2027		2028	
	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende
0353000 Geleistete Investitionszuschüsse Zweckverbände	36.178 €	49.646 €	49.646 €	61.289 €
0510100 bebaute Grundstücke -mit eigenen Bauten-	7.082 €	7.082 €	7.082 €	7.082 €
0656000 Kanalisation	3.317.341 €	3.230.963 €	3.230.963 €	3.465.788 €
0952100 AiB Abwasserbeseitigung	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar
1350100 Zweckverbände	1.211.481 €	1.211.481 €	1.211.481 €	1.211.481 €
3601000 SOPO aus Zuweisungen vom Land	-645.952 €	-768.323 €	-768.323 €	-733.927 €
3660100 Sonderposten aus Beiträgen	-498.757 €	-470.646 €	-470.646 €	-453.336 €
Summe des Anlagekapitals	3.427.374 €	3.260.204 €	3.260.204 €	3.558.377 €
Jahresmittelwert des Anlagekapitals	3.343.789 €		3.409.290 €	
Verzinsung des Anlagekapitals (4%)	133.752 €		136.372 €	

Da der zinsmindernde Einsatz der erhobenen Abwasseranschlussbeiträge nur denjenigen Gebührenpflichtigen zugutekommen darf, die zur Gruppe der „Altanlieger“ gehören, ist es erforderlich, das Konto 3660100 „Sonderposten aus Beiträgen“ zu zerlegen in echte Beiträge nach § 11 KAG und Kostenersatz für Hausanschlüsse nach § 12 KAG. Damit ergibt sich eine durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals im Zeitraum 2027/2028 in folgender Höhe:

• Verzinsung des Anlagevermögens	183.161 €
• Verzinsung des Abzugskapitals aus Zuweisungen und Hausanschlüssen	-31.399 €
• Verzinsung des Abzugskapitals aus erhobenen Anschlussbeiträgen	-16.700 €
Durchschnittliche Gesamtverzinsung des Anlagekapitals	135.062 €

4.6 Interne Leistungsverrechnungen

Zunächst sollten alle Verwaltungsleistungen, die einer gebührenfinanzierten Einrichtung unmittelbar dienen (administrative Leitung der Einrichtung, Erstellung der leistungsbezogenen Gebührenbescheide, Verwaltung der einrichtungsbezogenen Satzung, Koordination der Leistungserbringung) nach Möglichkeit bereits über die primäre Bruttopersonalkostenverteilung zugeordnet werden. Sollte dies nicht möglich sein oder aus anderen plausiblen Gründen nicht praktiziert werden, so können diese Leistungen auch über die internen Leistungsverrechnungen dargestellt werden. Beispielsweise könnten die Personalkosten des Bauhofs, obwohl sie direkt zurechenbar wären, aus organisatorischen Gründen von einem zentral bewirtschafteten Produkt aus intern verrechnet werden.

Die internen Leistungsverrechnungen sind allerdings vorrangig den mittelbaren internen Leistungen vorbehalten. Intern bezogene Leistungen von sogenannten Querschnittsämtern wie Leistungen der Personalabteilung (Personalakte, Lohn- und Gehaltsabrechnung), der Finanzabteilung (anteilige Haushaltsplanung, Verbuchung, Rechnungslegung), der Kasse (Durchführung von Ein- und Auszahlungen), der EDV-Abteilung (Betreuung von Bildschirmarbeitsplätzen), des Bauhofs oder der zentralen Beschaffungsstelle sind als solche Leistungen und somit ebenfalls anteilig als gebührenfähige Kosten anzusehen. Sofern sie nicht aus einem stabilen System interner Leistungsverrechnungen bezogen werden, können sie geschätzt werden.

Für die vorliegende Kalkulation konnten die plausiblen Werte der internen Leistungsverrechnung der Gemeinde Lützelbach herangezogen werden, welche Kosten in Höhe von 97.136 € vorsehen. Diese verteilen sich auf Verwaltungskostenbeiträge für die allgemeine Verwaltung sowie den Bauhof/Fuhrpark. Die Erlöse aus der Bereinigung nach KAG wurden kostenrechnerisch abgegrenzt, da sie nicht auf die Gebühren angerechnet werden dürfen.

4.7 Kostenmindernde Erlöse

Erlöse, die nicht aus Gebühren resultieren, mindern die gebührenfähigen Kosten und sind somit kostenmindernd anzusetzen. Hierzu zählen insbesondere Kostenerstattungen und die Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen, die kostenrechnerisch in Erlöse aus Beiträgen nach § 11 KAG und Kostenerstattungen für Hausanschlüsse nach § 12 KAG aufgesplittet wurden. Die Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten vom öffentlichen Bereich sind hingegen nicht von der Bestimmung des § 10 Abs. 2 S. 4 KAG umfasst und somit auch gebührenrechtlich nicht kostenmindernd anzusetzen. Daneben werden Erlöse aus einer Erstattung der Stadt Breuberg und aus Hausanschlussreparaturen kostenmindernd berücksichtigt. Die Erlöse betragen im Kalkulationszeitraum durchschnittlich -32.250 €.

4.8 Gebührenneutrale Abgrenzungen

Nach der betriebswirtschaftlichen Literatur gehören betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen zu den sogenannten neutralen Aufwendungen, die keinen Einzug in die Kosten- und Leistungsrechnung finden (vgl. z.B. Haberstock, Lothar: Kostenrechnung I oder Olfert, Klaus: Kostenrechnung). Dieser Grundsatz ist bedingt auch auf die Grundsätze der Gebührenkalkulation übertragbar. Aufgrund mitunter abweichender Rechtsprechung sind die neutralen Aufwendungen und Erträge jedoch im Einzelfall zu beurteilen.

Neutrale Aufwendungen und Erträge liegen im Kalkulationszeitraum voraussichtlich nicht vor. Diese sind allerdings kaum planbar, da periodenfremde und außerordentliche Ereignisse im Regelfall gerade nicht vorhersehbar sind.

Für die Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind keine Niederschlagswassergebühren zu erheben (§ 20 Abs. 5 S. 3 HStrG). Die anteilig auf diese Flächen entfallenden Kosten sind dennoch - als betriebsfremde Aufwendungen - aus der Gesamtkostenmasse herauszurechnen. Der Straßenentwässerungsanteil wird in der Höhe als zusätzlicher kostenmindernder Erlös angesetzt, die erforderlich ist, um die Nebenkostenstelle „Straßenentwässerung“ im Betriebsabrechnungsbogen auf einen Restbetrag in Höhe von 0 € zu entlasten.

4.9 Zusammenfassung der Kostenartenrechnung

Für den Kalkulationszeitraum 2027 / 2028 wurden insgesamt Kosten von 1.182.730 € angesetzt. Diese teilen sich zusammengefasst wie folgt auf:

<u>Kostenart</u>	<u>Ø Kosten 2027-2028</u>
Personalkosten:	17.802 €
Sach- und Dienstleistungen:	500.055 €
Sonstige Betriebskosten/Verbandsumlagen:	510.750 €
Abschreibungen:	170.722 €
Verzinsung des Anlagekapitals:	135.062 €
Interne Verrechnungen:	97.136 €
Kostenmindernde Erlöse:	-32.250 €
Straßenentwässerung (ebenfalls kostenmindernd)	-216.547 €
Gesamtsumme:	1.182.730 €

Der Mittelwert der Jahre 2027 und 2028 ist die Basis für die weiteren Kalkulationsschritte. Die Kostenartenrechnung ist in Gänze aus Anlage 2 zu entnehmen.

5 Kostenstellenrechnung

Die Kostenarten sind, sofern sie nicht direkt den Kostenträgern zurechenbar sind, auf einzelne Kostenstellen zu verteilen, die als Brücke zwischen Kostenarten und Kostenträgern dienen.

Folgende Kostenstellen wurden für den Betriebsabrechnungsbogen geplant:

Hilfskostenstellen

- Verwaltung
- Verband
- Regenentlastung
- Kanalnetz (getrennt nach Betriebs- und Kapitalkosten)

Nebenkostenstellen

- Hausanschlüsse
- Straßenentwässerung

Hauptkostenstellen

- Niederschlagswasser (getrennt nach Altanliegern und Neuanschließenden) und
- Schmutzwasser (getrennt nach Altanliegern und Neuanschließenden sowie Gruben)

Die Primärkostenverteilung wurde nach sachlogischen Gesichtspunkten vorgenommen. Die Kapitalkosten wurden durch Zuordnung der Einzelanlagegüter zu den Kostenstellen genau aufgeteilt. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen wurden in analoger Anwendung des bis zum Ende des Jahres 2026 geltenden § 10 Abs. 4 der Entwässerungssatzung im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel den Kostenstellen „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“, nicht jedoch der Straßenentwässerung zugeordnet, da für die der Straßenentwässerung anteilig zuzuordnenden Anlagegüter keine Beiträge erhoben werden, sondern diese bei der Bemessung der Beiträge aus dem umlagefähigen Aufwand herausgerechnet werden. Die anteilige Kanalherstellung zum Zwecke der Straßenentwässerung wird hingegen aus Erschließungsbeiträgen finanziert, die allerdings nicht dem Abwasserhaushalt zugeordnet sind. Im Ergebnis kommen die kostenmindernden Erlöse aus der Auflösung der Sonderposten aus Beiträgen berechtigterweise nur den Altanliegern, nicht aber den Neuanschließenden oder der Gemeinde (letztere zum Zwecke der Straßenentwässerung) zugute. Die Verteilung der Kosten auf Altanlieger und Neuanschließende wurde im Bereich Schmutzwasser anhand des Verhältnisses des prognostizierten Volumens an Schmutzwasser und im Bereich Niederschlagswasser anhand des Verhältnisses der prognostizierten versiegelten Grundstücksflächen verteilt. Davon abweichend wurden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhobenen Beiträgen sowie die Zinsvorteile

aus der Verzinsung des Abzugskapitals lediglich der Gruppe der Altanlieger gutgeschrieben. Die Kostenmassen unterscheiden sich daher lediglich durch die Zuordnung der beitragsabhängigen Erlöse bzw. Kostenminderungen auf die beiden Gruppen „Altanlieger“ und „Neuanschießende“. Die sich aufhebenden Kosten und Erlöse für Hausanschlüsse (laufende Kosten und Erstattungen sowie Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen) wurden der Nebenkostenstelle „Hausanschlüsse“ zugerechnet.

Die Sekundärkostenverteilung wurde in mehreren Schritten durchgeführt. Zunächst wurden die auf der Hilfskostenstelle „Verwaltung“ gesammelten Kosten vorab zu 20% auf die Kostenstelle „Abwasserverband“ und der Restbetrag im Verhältnis der positiven Primärkostensummen auf die übrigen Hilfskostenstellen umgelegt. Anschließend wurde die Hilfskostenstelle „Sonderbauwerke“ ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet, da hier die Kosten der Regenüberlaufbauwerke erfasst sind.

Die Hilfskostenstelle „Abwasserverband“ wurde unter Gewichtung der Kapital- und Betriebskosten unter Berücksichtigung des ingenieurtechnischen Aufteilungsschlüssels aus dem Ingenieurgutachten der Fa. Reitzel GmbH & Co.KG in Groß-Zimmern in einem gerundeten Verhältnis von 70% zu 30% auf die Hauptkostenstellen „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ aufgeteilt.

Die Hilfskostenstelle „Kanalnetz“ wurde im Verhältnis der Schlüssel aus dem Ingenieurgutachten der Fa. Reitzel GmbH & Co.KG bei den Kapitalkosten im Verhältnis 47,8 % zu 52,2 % und bei den Betriebskosten im Verhältnis 58,2 % zu 41,8 % auf die Hauptkostenstellen „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ / „Straßenentwässerung“ aufgeteilt.

Die Kostenstelle „Straßenentwässerung“ wird nicht den Gebührenpflichtigen weiterbelastet. Vielmehr ist der Straßenentwässerungsanteil nach seiner rechnerischen Ermittlung intern zu verrechnen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gebühr, sondern um eine vorab vorzunehmende Verrechnung nicht gebührenfähiger Kosten. Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr für Straßenflächen scheidet nach § 20 Abs. 5 S. 3 HStrG aus, so dass der Straßenentwässerungsanteil nicht über eine Veranlagung versiegelter Flächen, sondern über eine Gesamtbetragsverrechnung abzubilden ist.

Die Details der Kostenstellenrechnung sind dem Betriebsabrechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

6 Kostenträgerrechnung

Die im Rahmen der Kostenartenrechnung ermittelten Kosten sind mittels einer geeigneten Form der Kostenträgerrechnung auf die satzungsgemäß festgelegten Gebührentatbestände aufzuteilen. Hierzu eignet sich die Divisionskalkulation für undifferenzierte Leistungen und die Äquivalenzziffernkalkulation für differenzierte Leistungen. Nach Verrechnung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren sind folgende Kosten über Gebühren abzudecken:

6.1 Schmutzwassergebühr

Aus der Divisionskalkulation heraus ergeben sich die Kosten je Bemessungseinheit. Gerundet auf volle 0,01 € ergab sich folgender Gebührensatz für die **Altanlieger**:

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{776.881 \text{ €}}{250.000 \text{ m}^3} = 3,11 \text{ €/m}^3 \text{ (bisher: 2,85 €/m}^3\text{)}$$

Gerundet auf volle 0,01 € ergab sich folgender Gebührensatz für die **Neuanschließenden**:

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{3.866 \text{ €}}{1.200 \text{ m}^3} = 3,22 \text{ €/m}^3 \text{ (bisher: 2,96 €/m}^3\text{)}$$

6.2 Niederschlagswassergebühr

Aus der Divisionskalkulation heraus ergeben sich die Kosten je Bemessungseinheit. Gerundet auf volle 0,01 € ergab sich folgender Gebührensatz für die **Altanlieger**:

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{296.400 \text{ €}}{515.000 \text{ m}^2} = 0,58 \text{ €/m}^2 \text{ (bisher: 0,58 €/m}^2\text{)}$$

Gerundet auf volle 0,01 € ergab sich folgender Gebührensatz für die **Neuanschließenden**:

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{605 \text{ €}}{1.000 \text{ m}^2} = 0,61 \text{ €/m}^2 \text{ (bisher: 0,61 €/m}^2\text{)}$$

6.3 Abwasser aus Gruben

Aus der Divisionskalkulation heraus ergeben sich die Kosten je Bemessungseinheit. Gerundet auf volle 0,01 € ergab sich folgender Gebührensatz für die **Abwasser aus Gruben**:

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{4.734 \text{ €}}{200 \text{ m}^3} = 23,67 \text{ €/m}^3 \text{ (bisher: 20,00 €/m}^3\text{)}$$

Die Gebühr für Abwasser aus Gruben enthält die Kosten für das Absaugen und den Transport zur Kläranlage (derzeit 142 € je Grube mit 7 m³), die anteiligen Verwaltungskosten und den rechnerischen Anteil der Reinigungskosten aus der Verbandsumlage. Die Kapital- und Betriebskosten der Kanalisation werden hingegen nicht dem Grubenabwasser zugerechnet.

7 Zusammenfassung

Wir waren damit beauftragt, die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lützelbach für den Kalkulationszeitraum 2027 / 2028 neu zu kalkulieren. In diesem Zeitraum sind noch rund 200.000 € Überdeckungen aus Vorjahren gebührenmindernd auszugleichen, weshalb sich der Erhebungsbedarf insgesamt in Grenzen hält.

Seit dem Jahr 2026 soll das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung ausschließlich über die Abwassergebühren finanziert werden (Gebührenfinanzierung). Zur Verschonung von Altanliegern für die Folgen dieser Entscheidung wird für den bevorstehenden Kalkulationszeitraum 2027 / 2028 eine gesplante Abwassergebühr für Altanlieger und Neuanschließende ermittelt, indem die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhobenen Beiträgen – ebenso wie die Zinsvorteile des Beitragskapitals – ausschließlich der Gruppe der Altanlieger zugerechnet werden.

Unsere Kalkulation führte für den Kalkulationszeitraum 2027 / 2028 zu folgendem Ergebnis:

Gebührensätze für Altanlieger, die bis einschließlich 2025 angeschlossen wurden:

Kostendeckender Gebührensatz Schmutzwasser	3,11 €/m³	(bisher: 2,85 €/m ³)
Gebührensatz Niederschlagswasser	0,58 €/m²	(bisher: 0,58 €/m ²)

Gebührensätze für ab dem Jahr 2026 Neuanschließende:

Kostendeckender Gebührensatz Schmutzwasser	3,22 €/m³	(bisher: 2,96 €/m ³)
Gebührensatz Niederschlagswasser	0,61 €/m²	(bisher: 0,61 €/m ²)

Gebührensatz für Abwasser aus Gruben:

Kostendeckender Gebührensatz Grubenabwasser	23,67 €/m³	(bisher: 20,00 €/m ³)
--	------------------------------	-----------------------------------

Wir empfehlen, diese Gebührensätze mit Hilfe einer Änderungssatzung zum 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen. Spätestens im Kalenderjahr 2028 sollte eine Neukalkulation durchgeführt werden, deren Ergebnisse mit Wirkung vom 1. Januar 2029 in geltendes Satzungsrecht umgesetzt werden sollten.

Wir bedanken uns für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Bensheim, 23. Oktober 2026

Florian Eckermann

Norman Krauß

Anlage 1 Übersicht über die Entstehung und Verwendung der KAG-Ergebnisse der Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Lützelbach seit dem Jahr 2011

Jahr	Gebühren- satz SW	jahres- bezogenes KAG-Ergebnis	Ergebnis- verrechnungen mit Vorjahren	verbleibendes KAG-Ergebnis nach Verrechnung	Ausgleich von Über- / Unterdeckungen innerhalb der 5-jährigen Ausgleichsfrist nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG																
					2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
2011	3,75 €/m³	+22.766,39 €	+0,00 €	+22.766,39 €	+2.343,87 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+20.422,52 €												
2012	3,75 €/m³	-2.343,87 €	+2.343,87 €	+0,00 €		+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €											
2013	2,53 €/m³	-69.422,14 €	+0,00 €	-69.422,14 €			+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	-69.422,14 €	+0,00 €										
2014	2,53 €/m³	+38.337,82 €	+0,00 €	+38.337,82 €				+0,00 €	+0,00 €	+38.337,82 €	+0,00 €	+0,00 €									
2015	2,68 €/m³	+76.299,57 €	+0,00 €	+76.299,57 €					+0,00 €	+11.844,38 €	+64.455,19 €	+0,00 €	+0,00 €								
2016		+20.810,82 €	+20.422,52 €	+41.233,34 €						+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+41.233,34 €	+0,00 €							
2017	2,68 €/m³	+19.239,94 €	-19.239,94 €	+0,00 €							+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €						
2018		+27.310,35 €	+64.455,19 €	+91.765,54 €							+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+91.765,54 €	+0,00 €					
2019	2,51 €/m³	+4.757,81 €	+0,00 €	+4.757,81 €									+4.757,81 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €				
2020		+99.955,07 €	+45.991,15 €	+145.946,22 €										+0,00 €	+0,00 €	+30.184,34 €	+115.761,88 €	+0,00 €			
2021	2,40 €/m³	+12.172,09 €	+0,00 €	+12.172,09 €											+12.172,09 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €		
2022		-32.524,13 €	+103.937,63 €	+71.413,50 €												+0,00 €	+0,00 €	+8.345,10 €	+63.068,40 €	Plan: +0,00 €	
2023	2,74 €/m³	-30.184,34 €	+30.184,34 €	+0,00 €													+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	Plan: +0,00 €	
2024		-6.578,19 €	+115.761,88 €	+109.183,69 €														+0,00 €	+0,00 €	Plan: +109.183,69 €	
2025	2,85 €/m³	-8.345,10 €	+8.345,10 €	+0,00 €															Plan: +0,00 €	Plan: +0,00 €	
2026		Prg.: -63.068,40 €	+63.068,40 €	+0,00 €																Plan: +0,00 €	
Summe		+109.183,69 €			+2.343,87 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+20.422,52 €	-19.239,94 €	+64.455,19 €	+0,00 €	+45.991,15 €	+0,00 €	+103.937,63 €	+30.184,34 €	+115.761,88 €	+8.345,10 €	+63.068,40 €	(vorl. +109.183,69 €)	
					20.422,52 €			45.215,25 €			45.991,15 €			103.937,63 €			145.946,22 €			71.413,50 €	

Anlage 1 Übersicht über die Entstehung und Verwendung der KAG-Ergebnisse der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Lützelbach seit dem Jahr 2013

Jahr	Gebühren- satz NW	jahres- bezogenes KAG-Ergebnis	Ergebnis- verrechnungen mit Vorjahren	verbleibendes KAG-Ergebnis nach Verrechnung	Ergebnisvergleich																
					2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028		
2013	0,57 €/m²	-53.825,67 €	+0,00 €	-53.825,67 €	-7.365,88 €	-21.250,17 €	+0,00 €	-25.209,62 €	+0,00 €												
2014	0,57 €/m²	+7.365,88 €	-7.365,88 €	+0,00 €		+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €											
2015	0,60 €/m²	+22.041,08 €	-21.250,17 €	+790,91 €			+0,00 €	+0,00 €	+790,91 €	+0,00 €	+0,00 €										
2016		+2.868,10 €	+0,00 €	+2.868,10 €				+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+2.868,10 €	+0,00 €									
2017	0,60 €/m²	+25.209,62 €	-25.209,62 €	+0,00 €					+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €								
2018		+30.753,53 €	+790,91 €	+31.544,44 €					+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+31.544,44 €	+0,00 €								
2019	0,55 €/m²	+16.314,08 €	+0,00 €	+16.314,08 €							+16.314,08 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €					
2020		+48.946,14 €	+19.182,18 €	+68.128,32 €								+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+68.128,32 €	+0,00 €					
2021	0,52 €/m²	+10.845,51 €	+0,00 €	+10.845,51 €									+10.845,51 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €			
2022		+10.921,97 €	+42.389,95 €	+53.311,92 €										+0,00 €	+0,00 €	+902,94 €	+52.408,98 €	Plan: +0,00 €			
2023	0,58 €/m²	+19.079,32 €	+0,00 €	+19.079,32 €											+19.079,32 €	+0,00 €	+0,00 €	Plan: +0,00 €			
2024		+4.095,48 €	+87.207,64 €	+91.303,12 €												+0,00 €	+0,00 €	Plan: +91.303,12 €			
2025	0,58 €/m²	-902,94 €	+902,94 €	+0,00 €														Plan: +0,00 €	Plan: +0,00 €		
2026		Prg.: -19.705,40 €	+52.408,98 €	+32.703,58 €															Plan: +0,00 €		
Summe		+124.006,70 €			-7.365,88 €	-21.250,17 €	+0,00 €	-25.209,62 €	+790,91 €	+0,00 €	+19.182,18 €	+0,00 €	+42.389,95 €	+0,00 €	+87.207,64 €	+902,94 €	+52.408,98 €	(vorl. +91.303,12 €)			
					-21.250,17 €		-24.418,71 €			19.182,18 €			42.389,95 €			87.207,64 €			53.311,92 €		

Anlage 2 Kostenartenrechnung

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	2023 Haushalts- ergebnis	2024 Haushalts- ergebnis	2025 Haushalts- ergebnis	2026 Haushalts- ansatz	2027 Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2028 Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2027/2028 Kalkulations- mittelwert
Personal-kosten	6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	11.826 €	12.379 €	12.760 €	13.300 €	13.590 €	0 €	13.590 €	13.890 €	0 €	13.890 €	13.740 €
	6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	2.295 €	2.477 €	2.663 €	2.800 €	2.860 €	0 €	2.860 €	2.920 €	0 €	2.920 €	2.890 €
	6470000	Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	927 €	997 €	1.019 €	1.210 €	1.030 €	0 €	1.030 €	1.050 €	0 €	1.050 €	1.040 €
	6591108	Personalaufwendungen Pluxee Wertkarte	0 €	0 €	0 €	0 €	132 €	0 €	132 €	132 €	0 €	132 €	132 €
Sach- und Dienstleistungen	6051000	Strom	64.333 €	32.341 €	25.434 €	28.500 €	27.000 €	0 €	27.000 €	27.810 €	0 €	27.810 €	27.405 €
	6057010	Niederschlagswasser Gebühr	664 €	664 €	664 €	700 €	700 €	0 €	700 €	700 €	0 €	700 €	700 €
	6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	109.851 €	129.132 €	132.546 €	113.500 €	126.900 €	0 €	126.900 €	130.730 €	0 €	130.730 €	128.815 €
	6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	85.915 €	89.430 €	89.711 €	90.000 €	90.000 €	0 €	90.000 €	92.700 €	0 €	92.700 €	91.350 €
	6169010	Allgem. Ingenieurleistungen	706 €	0 €	4.300 €	44.800 €	100.500 €	0 €	100.500 €	52.000 €	0 €	52.000 €	76.250 €
	6169011	TV-Untersuchungen	4.094 €	0 €	93.878 €	150.000 €	130.000 €	0 €	130.000 €	130.000 €	0 €	130.000 €	130.000 €
	6171000	Aufwendungen für Fremddentsorgung	13.415 €	13.461 €	12.477 €	14.500 €	14.500 €	0 €	14.500 €	14.940 €	0 €	14.940 €	14.720 €
	6179000	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.048 €	10.871 €	17.661 €	15.000 €	17.500 €	0 €	17.500 €	18.030 €	0 €	18.030 €	17.765 €
	6773000	Aufw. für betriebswirtsch. Beratungen u. ähnl.	4.760 €	4.760 €	6.545 €	6.500 €	6.500 €	0 €	6.500 €	6.700 €	0 €	6.700 €	6.600 €
	6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	470 €	525 €	847 €	1.100 €	850 €	0 €	850 €	880 €	0 €	880 €	865 €
	6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	5.553 €	4.994 €	5.134 €	5.500 €	5.500 €	0 €	5.500 €	5.670 €	0 €	5.670 €	5.585 €
S. BK	7355000	Aufw. aus steuerähnl. Umlagen an Zweckv. & dgl.	433.695 €	441.603 €	436.156 €	469.100 €	503.200 €	0 €	503.200 €	518.300 €	0 €	518.300 €	510.750 €
Kalk. Abschreibungen	661****	Abschreibungen auf immat. Vermögen	20.338 €	20.139 €	16.637 €	11.388 €	6.532 €	0 €	6.532 €	8.357 €	0 €	8.357 €	7.445 €
	662****	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	203.902 €	202.560 €	196.371 €	164.839 €	166.378 €	0 €	166.378 €	160.175 €	0 €	160.175 €	163.277 €
	663****	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	664****	Abschreibungen auf BGA	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	665****	Abschreibungen auf GWG	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	667****	Forderungsabschreibungen und -wertberichtigungen	568 €	796 €	0 €	600 €	600 €	-600 €	0 €	600 €	-600 €	0 €	0 €
kalk. Zinsen	9200013	Verzinsung des Anlagevermögens	130.989 €	130.999 €	129.813 €	138.200 €	181.425 €	0 €	181.425 €	184.896 €	0 €	184.896 €	183.161 €
		Verzinsung des Abzugskapitals aus Zuw./HAKE					-30.446 €	0 €	-30.446 €	-32.352 €	0 €	-32.352 €	-31.399 €
		Verzinsung des Abzugskapitals aus Beiträgen					-17.228 €	0 €	-17.228 €	-16.173 €	0 €	-16.173 €	-16.700 €
Interne Verrechnungen	9100021	Erlöse Bereinigung KAG	-568 €	-796 €	-1 €	-600 €	-600 €	600 €	0 €	-600 €	600 €	0 €	0 €
	9200012	Kosten Verwaltungskostenbeiträge allge. Verwaltung	78.113,98 €	75.011 €	72.379 €	85.320 €	82.220 €	0 €	82.220 €	86.490 €	0 €	86.490 €	84.355 €
	9200014	Kosten Verwaltungskostenbeitrag Bauhof/Fuhrpark	15.618,63 €	9.192 €	2.963 €	13.676 €	12.621 €	0 €	12.621 €	12.940 €	0 €	12.940 €	12.781 €
Kosten-mindernde Erlöse	5110066	Entwässerungsgebühren (Straßen, Wege, Plätze)	-186.216 €	-192.908 €	-209.280 €	-211.950 €	0 €	-218.172 €	-218.172 €	0 €	-214.922 €	-214.922 €	-216.547 €
	5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	-31.979 €	-33.288 €	-32.528 €	-29.867 €	-29.813 €	29.813 €	0 €	-29.335 €	29.335 €	0 €	0 €
	5460101	Kor.Ertr. Aufl.SOPO Inv. v. öff.Ber. § 38 GemHVO	31.979 €	33.288 €	32.528 €	29.867 €	29.813 €	-29.813 €	0 €	29.335 €	-29.335 €	0 €	0 €
	5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	-28.640 €	-28.480 €	-28.213 €	-28.174 €	-28.111 €	1.307 €	-26.804 €	-27.311 €	1.357 €	-25.954 €	-26.379 €
	5463000	Erträge Auflösung von SOPO für den Gebührenausgl.	-30.184 €	-183.890 €	-9.248 €	-119.459 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5469000	Erträge Auflösung von SOPO für Hausanschlüsse	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-1.306 €	-1.306 €	0 €	-1.356 €	-1.356 €	-1.331 €
	5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	-650 €	-623 €	-727 €	-1.700 €	-1.000 €	0 €	-1.000 €	-1.000 €	0 €	-1.000 €	-1.000 €
	5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	-1.199 €	-1.222 €	-5.630 €	-3.650 €	-3.500 €	0 €	-3.500 €	-3.580 €	0 €	-3.580 €	-3.540 €
Summe Primärkosten			950.625 €	774.410 €	1.006.859 €	1.005.000 €	1.409.654 €	-218.171 €	1.191.483 €	1.388.895 €	-214.921 €	1.173.974 €	1.182.730 €

Anlage 3 Kostenstellenrechnung

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	Gesamt-kosten 2027/2028	Haupt-kostenstellen Gebührentatbestände					Neben-kostenstelle interne V.		Hilfs-kostenstelle				
			Kalkulations-mittelwert	S c h m u t z w a s s e r			N i e d e r s c h l a g s w a s s e r		Straßen-entwässerung	Haus-anschlüsse	Kanalnetz		Regenentlast.	Verband	Verwaltung
				Altanlieger	Neuanschließende	aus Gruben	Altanlieger	Neuanschließende			Kapital-kosten	Betriebs-kosten	Kapital- und Betriebskosten	Kapital- und Betriebskosten	Kapital- und Betriebskosten
				250.000 m³	1.200 m³	200 m³	515.000 m²	1.000 m²							
Personalkosten	6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	13.740 €									13.053 €	687 €		
	6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	2.890 €									2.745 €	145 €		
	6470000	Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	1.040 €									988 €	52 €		
	6591108	Personalaufwendungen Pluxee Wertkarte	132 €									125 €	7 €		
Sach- und Dienstleistungen	6051000	Strom	27.405 €									24.664 €	2.741 €		
	6057010	Niederschlagswasser Gebühr	700 €									700 €			
	6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	128.815 €							3.540 €		106.484 €	18.791 €		
	6169000	sonstige Fremdstandhaltung	91.350 €									86.782 €	4.568 €		
	6169010	Allgem. Ingenieurleistungen	76.250 €									72.437 €	3.813 €		
	6169011	TV-Untersuchungen	130.000 €									130.000 €			
	6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	14.720 €			4.046 €						10.674 €			
	6179000	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.765 €									17.765 €			
	6773000	Aufw. für betriebswirtsch. Beratungen u. ähnl.	6.600 €												6.600 €
	6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	865 €												865 €
	6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	5.585 €												5.585 €
S BK	7355000	Aufw. aus steuerähnl. Umlagen an Zweckv. & dgl.	510.750 €											510.750 €	
Kalk. Abschreibungen	661****	Abschreibungen auf immat. Vermögen	7.445 €											7.445 €	
	662****	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	163.277 €							1.331 €		155.049 €	6.897 €		
	663****	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	0 €												
	664****	Abschreibungen auf BGA	0 €												
	665****	Abschreibungen auf GWG	0 €												
	667****	Forderungsabschreibungen und -wertberichtigungen	0 €												
kalk. Zinsen		Verzinsung des Anlagevermögens	183.161 €						4.478 €	25.411 €	98.380 €		4.465 €	50.427 €	
	9200013	Verzinsung des Abzugskapitals aus Zuw./HAKE	-31.399 €						-4.478 €	-25.411 €			-1.510 €		
		Verzinsung des Abzugskapitals aus Beiträgen	-16.700 €	-11.133 €			-5.567 €								
Interne Verrechnungen	9100021	Erlöse Bereinigung KAG	0 €												
	9200012	Kosten Verwaltungskostenbeiträge allge. Verwaltung	84.355 €												84.355 €
	9200014	Kosten Verwaltungskostenbeitrag Bauhof/Fuhrpark	12.781 €						5.112 €			5.112 €	2.557 €		
Kostenmindernde Erlöse	5110066	Entwässerungsgebühren (Straßen, Wege, Plätze)	-216.547 €						-216.547 €						
	5460100	Erträge Auflös. SOPO Invest vom öffentl. Bereich	0 €												
	5460101	Kor.Ertr. Aufl.SOPO Inv. v. öff.Ber. § 38 GemHVO	0 €												
	5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	-26.379 €	-17.586 €			-8.793 €								
	5463000	Erträge Auflösung von SOPO für den Gebührenausgl.	0 €												
	5469000	Erträge Auflösung von SOPO für Hausanschlüsse	-1.331 €							-1.331 €					
	5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	-1.000 €												-1.000 €
	5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	-3.540 €							-3.540 €					
Summe Primärkosten			1.182.730 €	-28.719 €	0 €	4.046 €	-14.360 €	0 €	-211.435 €	0 €	98.380 €	626.578 €	43.213 €	568.622 €	96.405 €
Umlage Verwaltung			0 €	0 €	0 €	404 €	0 €	0 €	0 €	0 €	9.826 €	62.579 €	4.316 €	19.281 €	-96.405 €
Umlage Verband			0 €	409.240 €	1.964 €	327 €	110.555 €	215 €	65.602 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-587.903 €	0 €
Umlage Regenentlast.			0 €	0 €	0 €	0 €	29.793 €	58 €	17.678 €	0 €	0 €	0 €	-47.529 €	0 €	
Umlage Kanalnetz (Betriebskosten)			0 €	399.173 €	1.916 €	0 €	180.570 €	351 €	107.147 €	0 €	0 €	-689.157 €	0 €		
Umlage Kanalnetz (Kapitalkosten)			0 €	51.475 €	247 €	0 €	35.406 €	69 €	21.008 €	0 €	-108.205 €	0 €			
Summe nach Sekundärkostenumlage			1.182.730 €	831.169 €	4.127 €	4.777 €	341.964 €	693 €	0 €	0 €	0 €				

Anlage 4 Kostenträgerrechnung

Position	Gesamt-kosten	Gebühren-tatbestände				
	Durchschnitt 2027/2028	S c h m u t z w a s s e r			N i e d e r s c h l a g s w a s s e r	
		Altanlieger	Neuanschließende	aus Gruben	Altanlieger	Neuanschließende
mittlere jährliche Kosten gemäß Kostenstellenrechnung (ohne Straßenentwässerung)	1.182.730 €	831.169 €	4.127 €	4.777 €	341.964 €	693 €
zzgl. jahresdurchschnittlicher Ausgleich von Vorjahresunterdeckungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
abzgl. Jahresdurchschnittlicher Ausgleich von Vorjahresüberdeckungen	-100.244 €	-54.288 €	-261 €	-43 €	-45.564 €	-88 €
mittlere über Gebühren abzudeckende Kosten und Ausgleichsbeträge	1.082.486 €	776.881 €	3.866 €	4.734 €	296.400 €	605 €
vorab über Grundgebühren abgedeckte Kosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
verbleibender, über Gebühren abzudeckender Betrag des Zeitraums	1.082.486 €	776.881 €	3.866 €	4.734 €	296.400 €	605 €
Zu erwartende Abrechnungseinheiten		250.000 m³	1.200 m³	200 m³	515.000 m²	1.000 m²
Kostendeckender Gebührensatz		3,11 €/m³	3,22 €/m³	23,67 €/m³	0,58 €/m²	0,61 €/m²
Bisheriger Gebührensatz		2,85 €/m³	2,96 €/m³	20,00 €/m³	0,58 €/m²	0,61 €/m²
Veränderung des Gebührensatzes (absolut)		+0,26 €/m³	+0,26 €/m³	+3,67 €/m³	+0,00 €/m²	+0,00 €/m²
Veränderung des Gebührensatzes (relativ)		+9,12%	+8,78%	+18,35%	+0,00%	+0,00%
Jährliche Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-) durch die Gebührenanpassung		+65.000 €	+312 €	+734 €	+0 €	+0 €